

EEG-Arbeitsentwurf BMWi (Stand 10.02.14)	EEG-Eckpunkte	Koalitionsvertrag (KoaV)	Bewertung des EEG-Arbeitsentwurfs	Vorschlag für EEG 2014
Ersatzlose Streichung Einsatzstoffvergütungsklassen (ESK) für Energiepflanzen u. Gülle (§ 27: nur noch Grundvergütung).	Streichung ESK für Energiepflanzen u. Gülle	<u>Zitat: „Der Zubau von Biomasse wird überwiegend auf Abfall- und Reststoffe begrenzt.“</u>	Der Arbeitsentwurf geht wie auch das Eckpunktepapier weit über den Koalitionsvertrag hinaus. Biogas-Projekte auf Basis von Energiepflanzen und Gülle wären nicht mehr umsetzbar. In Abhängigkeit der künftigen Regelungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (AwSV) wären eventuell noch Bioabfall- und Güllekleinanlagen (75 kW) möglich.	Ersatz der ESK durch eine Anlagenklasse zwischen 75 und 500 kW mit 19 Cent/kWh sowie 14,5 Cent/kWh über 500 bis 5.000 kW, wenn mindestens 60 Masseprozent Gülle und Mist sowie rein pflanzl. Nebenprodukte eingesetzt werden (siehe Tabelle unten). Für die verbleibenden 40 % werden ökologische Standards bzgl. Fruchtfolge, Gentechnik, Substratmix und Grünlandumbruch eingeführt. Neuanlagen erhalten für Mais nur noch die Grundvergütung.
Die bisherige Flexibilitätsprämie soll in eine „ Abwrackprämie “ für bestehende Biogasanlagen umgewandelt werden (§ 68). Es wird nur noch die Reduzierung der Stromproduktion honoriert.	In der Protokollerklärung zu den Beschlüssen wird explizit der hohe Nutzen der Flexibilisierung des Anlagenbestandes genannt. <u>Zitat: „Zentrale Aufgabe gemäß Koalitionsvertrag ist, für bestehende und neue Biogasanlagen den Anreiz zu erhöhen, die Stromerzeugung flexibler am Markt auszurichten.“</u>	<u>Zitat: „Bestehende Anlagen sollen möglichst bedarfsorientiert betrieben werden, um Vorteile für Systemstabilität zu nutzen.“!</u>	Der Arbeitsentwurf geht weit über den Koalitionsvertrag hinaus. Der Ersatz der bisherigen Flex-Prämie durch eine „Abwrackprämie“ würde die Nutzung des großen Potenzial an gesicherter und flexibler Leistung aus Erneuerbaren Energien – aus Biogasanlagen – unmöglich machen. Systemverantwortung würde für Biogas verboten!	Beibehaltung der bisherigen Flex-Prämie des EEG 2012 und leichte Erhöhung um 20 Euro bis 250 kW gemäß Protokollerklärung EEG-Eckpunkte. Abbau der Hemmnisse für die Nutzung der Flexprämie außerhalb des EEG.
Rückwirkendes Verbot von Ausbau und Effizienzsteigerung (§ 67 Abs. 1) für bestehende Biogasanlagen! Der EEG-Entwurf sieht vor, dass Altanlagen, die - z.B. aufgrund der Effizienzsteigerung - mehr Kilowattstunden erzeugen, für die zusätzlich eingespeisten Kilowattstunden nur noch den Monatsmarktwert erhalten.	<u>Zitat: Altanlagen genießen Bestandsschutz.</u> <u>Zitat: Um für die Zukunft einen kosteneffizienten Ausbau sicherzustellen, wird die Erweiterung bestehender Biogasanlagen nur noch nach dem neuen EEG vergütet.</u>	<u>Zitat: Altanlagen genießen Bestandsschutz.</u>	Diese Regelung ist ein klarer Eingriff in den Bestandsschutz und damit ein Bruch des Koalitionsvertrages. Darüber hinaus sind Effizienzsteigerungen politisch gewollt, zumal sie keinen Erhöhten Substrateinsatz oder Flächenverbrauch mit sich bringen.	Anlagenerweiterungen , zumindest wenn sie der Effizienzsteigerung dienen, müssen nach dem EEG vergütet werden, das bei Inbetriebnahme der gesamten Biogasanlage galt.
100 MW atmender Deckel (§ 1b) mit Degressionsverschärfung bei Überschreitung des maximalen Zubaus. Bezug auf installierte Leistung (= brutto) und nicht auf Bemessungsleistung (= netto).	Wie EEG-Arbeitsentwurf	Keine konkrete Aussage zu einem biogasspezifischen Ausbaukorridor.	Der Deckel ist für das Überleben der Biogasbranche generell viel zu niedrig. Darüber hinaus deckelt er die Leistungserweiterung ohne Erhöhung der Bemessungsleistung, so dass die Flexibilisierung von Bestandsanlagen ebenfalls begrenzt wird.	Der Deckel sollte auf 250 MW pro Jahr für Biogas erhöht werden (zuzüglich 50 MW für sonstige Biomasse). Darüber hinaus darf nur der Zubau an Bemessungsleistung auf den Deckel angerechnet werden. Weiterhin ist ein fixer Deckel einem

			Weiterhin sind die rollierenden Zeiträume bei der Betrachtung des Zubaus viel zu kurz gefasst und die Degressionserhöhungen zu hoch.	atmenden vorzuziehen, da er genauso den Zubau begrenzt, aber keine derart drastischen Sanktionen mit sich bringt.
Ersatzlose Streichung des Luftreinhaltebonus für Bestandsanlagen (§ 67 Abs. 2 Nr. 1).	<u>Zitat: Altanlagen genießen Bestandsschutz.</u>	<u>Zitat: Altanlagen genießen Bestandsschutz.</u>	Diese Regelung ist ein klarer Eingriff in den Bestandsschutz und damit ein Bruch des Koalitionsvertrages .	Beibehaltung des Luftreinhaltebonus.
Die Vergütung des EEG 2012 ist nur noch erhältlich, wenn bis zum 22.01.14 eine Genehmigung für die Anlage vorlag und diese bis zum 31.12.2014 in Betrieb gegangen ist. (§ 66 Abs. 3).	Wie EEG-Arbeitsentwurf	<u>Zitat: Der Vertrauensschutz im Hinblick auf getätigte und in der Realisierung befindliche Investitionen ist entsprechend zu gewähren.</u>	Biogasprojekte haben in der Regel eine Vorlaufzeit von ein bis drei Jahren. Insofern ist die vorgeschlagene Regelung ein Eingriff in den Vertrauensschutz und somit nicht mit dem Koalitionsvertrag vereinbar .	Alternative Regelung: Wenn zum Tag des Inkrafttretens des EEG 2014 für ein Projekt alle Unterlagen zur vollständigen Antragstellung gemäß des Anlagenspiegels der jeweiligen Landesgesetzgebung bei der Genehmigungsbehörde vorliegen, so fällt diese Anlage unter die Regelungen des EEG 2012, sofern sie bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen worden ist.
Für Erdgas-BHKW , die nach dem 31.07.14 auf Biomethan umgestellt werden, würde nur noch Grundvergütung des EEG 2014 ausgezahlt würde.	<u>Zitat: Altanlagen genießen Bestandsschutz.</u>	<u>Zitat: Altanlagen genießen Bestandsschutz.</u>	Diese massive Einschränkung würde bestehende Biomethanerzeugungsanlagen in ihrer Existenz gefährden , weil die Laufzeit der Abnahmeverträge für Biomethan zur Verwendung in BHKW zwischen 2 und 5 Jahren beträgt. Nach Ablauf müssen neue BHKW-Abnehmer gefunden werden. Die wichtigste Kundengruppe, auf Biomethan umstellende Erdgas-BHKW, würde mit der vorgeschlagenen Regelung wegfallen!	Die Umstellung von Erdgas-BHKW auf Biomethan muss weiter mit den EEG-Konditionen möglich bleiben, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Biomethanerzeugungsanlage gegolten haben.
Neuanlagen müssen doppelt überbauen (z.B. 1.000 kW installierte Leistung und 500 kW Bemessungsleistung) und bekommen maximal Vergütung für 4.380 Volllaststunden zuzüglich des neuen Kapazitätzuschlags in Höhe von 40 € pro	In der Protokollerklärung zu den Beschlüssen wird explizit der hohe Nutzen der Flexibilisierung des Analgenbestandes genannt.	<u>Zitat: „Bestehende Anlagen sollen möglichst bedarfsorientiert betrieben werden, um Vorteile für Systemstabilität zu nutzen.“!</u>	Eine abschließende Bewertung kann noch nicht vorgenommen werden. Insbesondere Berechnungen zum Kapazitätzuschlag. Nach erster Durchsicht	Entsprechender Vorschlag wird erarbeitet
Landschaftspflegebonus soll für angebaute Energiepflanzen gestrichen werden.	<u>Zitat: Altanlagen genießen Bestandsschutz.</u>	<u>Zitat: Altanlagen genießen Bestandsschutz.</u>	Da hier keine Stichtagsregelung genannt ist, kann es zu Rückforderungen von bereits ausgezahlten Beträgen kommen.	Eine saubere Stichtagsregelung ist nötig, damit es nicht zur Rückforderungen von bereits ausgezahlten Vergütungen kommen kann. Konkretisierung: Ab dem 01.08.2015 wird für Anbaubiomasse

				kein Landschaftspflegebonus mehr gewährt.
Der Technologiebonus für die Gasaufbereitung soll ersatzlos gestrichen werden	Ebenfalls im Eckpunktepapier enthalten	Keine Aussage	Verschiedene Studien haben ergeben, dass die Ausgestaltung des Gasaufbereitungs-Bonus im EEG 2012 sachgerecht ist. Die geforderte Abschaffung des Gasaufbereitungs-Bonus würde daher die Abwicklung der Biomethannutzung in Kraft-Wärme-Kopplung bedeuten, obgleich diese einen großen Beitrag für die Energiewende für den Strom- und Wärmesektor leisten kann.	Absenkung des Technologiebonus von 3 auf 2 Cent/kWh.
Die bilanzielle Teilbarkeit von Biomethanmengen aus verschiedenen Einsatzstoffen ist nicht umgesetzt . (S. 75)	Keine Aussage	Keine Aussage	Die bilanzielle Aufteilungsmöglichkeit des in das Erdgasnetz eingespeisten Biogases gemäß den ESK ist sachgerecht ist, um Biomethan besser vermarkten zu können, unnötige Kosten einzusparen, Biomethan besser im Kraftstoffbereich einsetzen zu können und um die Umlage zu entlasten	In den Übergangsbestimmungen sollte festgelegt werden, dass § 2a BiomasseV mit der Maßgabe einer bilanziellen Teilungsmöglichkeit für Altanlagen weiter gilt.
Anlagenbegriff problematisch	<u>Zitat: Durch eine Klarstellung des Anlagenbegriffs wird sichergestellt, dass Erweiterungen bestehender Anlagen, die eine bedarfsgerechte Stromerzeugung ermöglichen, nicht zu einem Verlust des bisherigen Vergütungsanspruchs führen.</u>	Keine Aussage	In der Entscheidung des BGH zum Anlagenbegriff vom 23.10.2013 hat dieser ausgeführt, dass für jeden hinzugebauten Generator der Vergütungszeitraum von 20 Jahren neu zu laufen beginnt und ein eigenständiger Vergütungssatz für hinzugebaute Generatoren im Rahmen der Degressionsregeln gilt. Diese kaum mit dem Gesetz zu vereinbaren Aussagen haben bei Netz- und Anlagenbetreibern zu einer erheblichen Verunsicherung geführt, die auch anhalten würde, wenn der Entwurf über ein neues EEG mit derzeitigem Stand umgesetzt würde. Denn es erscheint fraglich, ob die Ausführungen in der Begründung geeignet sind, in Degressionsauseinandersetzungen einzugreifen, die vor Inkrafttreten der neuen Fassung des EEG entstanden sind.	Im Rahmen einer rückwirkenden Übergangsvorschrift sollte geregelt werden, dass hinzugesetzte Anlagen das rechtliche Schicksal der Bestandsanlage sowohl im Hinblick auf die Vergütungsdauer als auch die Vergütungssätze teilen.
In den technischen Vorgaben wird gefordert, dass die hydraulische Verweilzeit im gasdichten Gärrestlager mindestens 150 Tage	Keine Aussage	Keine Aussage	Die Verweilzeit ist nicht praxisgerecht und behindert sowohl die Errichtung von Güllekleinanlagen sowie deren Flexibilisierung .	Entsprechender Vorschlag wird erarbeitet

beträgt (§ 3, S. 17)				
Vergütungsklasse der Güllekleinanlagen wird über die installierte Leistung von 75 kW definiert (§ 27b)	In der Protokollerklärung zu den Beschlüssen wird explizit der hohe Nutzen der Flexibilisierung des Anlagenbestandes genannt.	Zitat: „Bestehende Anlagen sollen möglichst bedarfsorientiert betrieben werden, um Vorteile für Systemstabilität zu nutzen.“!	Die verwendete Definition behindert die Flexibilisierung von Güllekleinanlagen . Bei einer Flexibilisierung wird die installierte Leistung einer Anlage erhöht, ohne die Bemessungsleistung zu erhöhen. Würde eine Anlage von 75 kW installierter Leistung flexibilisieren, würde sie aus der Vergütungsklasse herausfallen.	Die Klasse der Güllekleinanlagen sollte lediglich an die Anforderung geknüpft sein, dass die Bemessungsleistung maximal 75 kW beträgt

Mögliche vereinfachte neue Regelungen zur Biomasse in einem EEG 2014

Substratanforderung	Bemessungsleistung		
	< 75 kW	< 500* kW	< 5* MW
> 80 % Gülle, Mist, Jauche (wie bislang im § 27 b)	24,50		
> 60 % Gülle, Mist, Jauche und rein pfl. Idw. Nebenprodukte	19,00	19,00	14,50
> 90 % Bioabfälle (wie bislang im § 27 a)	15,68	15,68	13,72
Keine Anforderungen eingehalten (= normale Grundvergütung)	13,73	11,81	10,56
* Gasaufbereitungsbonus von 2 Cent für Biomethaneinspeisung			

Zusätzliche Vergütungsanforderungen: Der Masseanteil einer Fruchtart am Substratinput bei Neuanlagen darf nicht mehr als 30 % betragen, ausgenommen sind ökologisch wirtschaftende Betriebe. Der Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen und der Umbruch von Dauergrünland sind nicht gestattet.